



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9055/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0404 (COD)**

**COMPET 327
MI 399
ETS 37
DIGIT 131
SOC 328
EMPL 245
CONSOM 201
CODEC 784**

BERICHT

Absender:	Vorsitz/Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8710/17 COMPET 281 MI 364 ETS 32 DIGIT 110 SOC 298 EMPL 224 CONSOM 167 CODEC 700
Nr. Komm.dok.:	5281/1/17 REV 1 COMPET 22 MI 32 ETS 3 DIGIT 6 SOC 16 EMPL 12 CONSOM 11 CODEC 36 IA 7
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 10. Januar 2017 unterbreitet.¹ Mit dem Vorschlag wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt, einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen bei der Reglementierung von Berufen durch die Nutzung von Verhältnismäßigkeitskriterien auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuführen.

¹ Dok. 5281/17 + ADD1, ADD2 - COM (2016) 822 final.

Die Ratsgruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" (Binnenmarkt) hat den Vorschlag seit seiner Vorlage in acht Sitzungen geprüft. Die dem Vorschlag beigelegte Folgenabschätzung wurde am 1. Februar 2017 geprüft. Bei dieser Gelegenheit äußerten mehrere Delegationen Bedenken bezüglich der Art und Weise, wie die Kommission dem Subsidiaritätsaspekt und der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen und wie sie die Wahl der Rechtsgrundlage des Vorschlags gerechtfertigt hat.²

2. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht zu dem Vorschlag abgestimmt und das Europäische Parlament hat demzufolge seinen Standpunkt in erster Lesung nicht festgelegt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben. Der Ausschuss der Regionen wurde vom Rat nicht um eine Stellungnahme ersucht.

II. SACHSTAND

4. Im Laufe der Erörterungen auf Gruppenebene wurde der Kompromissvorschlag des Vorsitzes unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Anliegen der Mitgliedstaaten im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission erheblich geändert. Insgesamt ist der Vorsitz der Ansicht, dass der Vorschlag nunmehr für die nationalen Verwaltungen einfacher und flexibler umzusetzen ist, während gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit gesorgt wurde.
5. Ein Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 8713/17) wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 10. Mai 2017 vorgelegt. Auf der Tagung des Ausschusses hatte Deutschland eine Änderung zu Erwägungsgrund 20 vorgeschlagen, der auf dieser Grundlage vom Vorsitz schließlich geändert wurde. Der Kompromisstext des Vorsitzes, der im Anschluss an die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter erstellt wurde, ist in Dok. 9057/17 enthalten.

² Die Parlamente Österreichs, Frankreichs und Deutschlands haben im Zusammenhang mit diesem Vorschlag Warnungen hinsichtlich der Achtung des Subsidiaritätsprinzips ausgesprochen (Dok. 7282/17, 7351/17, 7443/17 und 7459/17).

6. Auf der Tagung vom 10. Mai haben die österreichische, die deutsche, die französische und die rumänische Delegation Prüfungsvorbehalte eingelegt, während die ungarische Delegation Bedenken zum Wortlaut des Vorschlags geäußert hat. Die dänische Delegation hält an einem Parlamentsvorbehalt fest, hat jedoch Unterstützung für den Text bekundet.
7. Angesichts dieser Gesamtsituation und der erzielten Fortschritte ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter übereingekommen, den Text (Dok. 9057/17) dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 29. Mai 2017 zuzuleiten, damit dieser Einigung über eine allgemeine Ausrichtung erzielt.

III. FAZIT

Der Rat wird ersucht,

- das Einvernehmen in Form einer allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen;
- den Vorsitz zu ermächtigen, informelle Gespräche mit den Vertretern des Europäischen Parlaments zu führen, um die Möglichkeiten für eine Einigung in erster Lesung auszuloten.
